

# FÖRDERRICHTLINIEN

## Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels fördert ab 1.1.2018 die Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - folgend kurz AGB - für Mitgliedsbetriebe in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Prof. Hintermayr.  
 1.2. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Der Mitgliedsbetrieb muss über eine aktive, mindestens 6 Monate bestehende, Mitgliedschaft - ausgenommen Neugründer (bis 6 Monate ab Gewerbeanmeldung) - im Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels verfügen.  
 2.2. Die AGB müssen sich auf die Tätigkeit als Elektro- und Einrichtungsfachhändler beziehen, können sowohl B2B, als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.  
 2.3. Betreffen die AGB nicht nur den Handelsbereich, sondern auch andere, gewerbliche Geschäftsbereiche, wo zusätzliche Gewerbeberechtigungen vorhanden sind, so gebührt die Förderung aliquot nach Maßgabe des Umsatzanteils des Elektro- und Einrichtungsfachhandels am Gesamtunternehmen. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.  
 2.4. Mitgliedsbetriebe, die im Kalenderjahr neben dieser Förderung eine Ermäßigung, einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagennachlasses.  
 2.5. Die Förderung wird einmalig pro Unternehmen gewährt.  
 2.6. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Unterlagen/Informationen in Kopie beizulegen:  
 a. Rechnungskopie der genannten Kanzlei  
 b. Zahlungsbestätigung  
 c. Auskunft/Angaben über die prozentuellen Verhältnisse der Geschäftsbereiche Handel zu anderen Bereichen  
 d. eine Kopie der erstellten AGB.  
 2.7. Das prozentuelle Verhältnis ist an Hand der Umsätze aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben; bei Neugründern ist eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verhältnis durch entsprechende Belege - zB Bestätigung Steuerberater - nachzuweisen. Im Zweifel behält sich das Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels vor, die Umsatzanteile nach eigenem Ermessen festzulegen.

### 3. Höhe der Förderung

3.1. Das Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels stellt 20.000,00 Euro zweckgebunden für die Gewährung dieser Förderung - bis zu dessen Ausschöpfung - zur Verfügung.

3.2. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 500,00 Euro pro Mitgliedsbetrieb.

3.3. Förderungen werden in Reihenfolge des Einlangens der Förderansuchen bis zur Ausschöpfung obigen Fördertopfes gewährt.

3.4. Besteht aufgrund der Mitgliedschaft in anderen Gremien ebenfalls ein Anspruch auf Förderung, so kann als Gesamtförderung maximal € 1.000,- bezogen werden.

### 4. Gewährung und Auszahlung der Förderung

4.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des OÖ Elektro- und Einrichtungsfachhandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Unternehmen (nicht für jeden Standort) gewährt werden.  
 4.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

### 5. Ansuchen

5.1. Für das Ansuchen sind Formulare zu verwenden, die auf der Homepage des OÖ Elektro- und Einrichtungsfachhandels ([www.wko.at/ooe/elektroeinrichten](http://www.wko.at/ooe/elektroeinrichten)) sowie beim Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels erhältlich sind.

5.2. Das Ansuchen auf Förderung kann erst nach erfolgter AGB-Erstellung und Bezahlung der Kosten direkt an Kanzlei Prof. Hintermayr längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Bezahlung - beim Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels (Hessenplatz 3, 4020 Linz) eingereicht werden.

5.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels bearbeitet.

### 6. Sonstiges

6.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn

- trotz Nachfristsetzung ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen/Nachweise/Informationen nicht übermittelt werden
- unrichtige Angaben gemacht werden
- im Zeitpunkt des Ansuchens Grundumlagenrückstände aus bereits abgelaufenen Kalenderjahr(en) bestehen.

6.2. Eine bereits ausbezahlte Förderung ist über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ des Elektro- und Einrichtungsfachhandels zurückzuzahlen, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten bzw. eine geringere Förderung ergeben hätten.

WKO Oberösterreich  
Landesgremium OÖ des Elektro-  
und Einrichtungsfachhandels  
Hessenplatz 3 I 4020 Linz  
T 05-90909-4121 I F 05-90909-4129  
E elektroeinrichtungsfachhandel@wkoee.at  
W www.wko.at/ooe/elektroeinrichten

Raum für interne Vermerke:

- Förderung bewilligt  
 Förderung verweigert, weil:

## FÖRDERANTRAG 2026

### Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Firmenname: \_\_\_\_\_

Ansprechperson: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bankverbindung (IBAN/ BIC): \_\_\_\_\_

#### Angaben zum Geschäftsbereich

- Umsatzanteile letztes Geschäftsjahr      oder  Selbsteinschätzung (nur Neugründer)
- Elektro- und Einrichtungsfachhandel bzw. gesamter Handel zu \_\_\_\_\_ %
  - Weitere(r) gewerbliche(r) Bereich(e) zu \_\_\_\_\_ %
  - Nicht gewerblicher Bereich zu \_\_\_\_\_ %.

Der maximale Förderbetrag in der Höhe von Euro 500,00 berechnet sich ausschließlich nach dem Handelsanteil.

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Die o.a. Förderrichtlinien sind mir bekannt und ich akzeptiere diese. Die erforderlichen Beilagen (Rechnungskopie der Vertragskanzlei, Zahlungsbestätigung und Kopie der erstellten AGB) liegen bei.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)